

Der Löbl. Theologischen Facultät Aus der Königl. Universität zu
Straßburg Responsum Theologicum In der Remotions-Sache Des
Hochfürstlich-Würtembergischen Special-Superintendenten und Stadt-
Pfarrers Speidels von Tuttlingen\$
Anno 1739

HZ: 2 Bud.Var.164

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00036862

urn:nbn:de:urmel-40dac21c-68ba-4c9b-9fb7-763e1b6517520-00022472-017

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Der Löbl. Theologischen Facultät
Auf der Königl. Universität zu Straßburg
RESPONSUM THEOLOGICUM

In der Remotions-Sache
Des Hochfürstlich-Württembergischen Special-Superintenden-
ten und Stadt-Pfarrers Speidels von Tuttlingen.
Anno 1739.

Es hat Hr. M. Sigmund Dieterich Speidel, bisheriger Specialis und
Stadt-Pfarrer zu Tuttlingen Hochfürstl. Württembergischer Herr-
schaft / beydes der Hochlöbl. Juridischen, als auch unserer Theologi-
schen Facultät der Universität zu Straßburg / eine umständliche seine Per-
son und Ambt betreffende Speciem Facti schriftlich fürgelegt / in welcher
er weitläufig erzehlet / welcher gestalten ic.

Not. Die Species Facti ist anderwärts getruckt. ic.

Solchemnach / da Hr. Specialis besage diser Speciei Facti, (welcher
Glaubwürdigkeit er durch viele authentische Documenta bekräftiget) nicht
nur im Land auf das aller-ungerechteste mishandelt / spolirt und vertriben / son-
dern auch ausser Lands verwerflich gemacht worden; Derselbe aber sein Ta-
lent nicht ohndrauchbar liegen zu lassen / auch wegen des ihm / seiner
Frauen / und vier Kindern zugefügten empfindlichen Schadens an Leib Ehr
und Guth / die Nothdurfft vorzulehren sich im Gewissen verbunden erken-
net / mithin an einen höheren Richter zu appelliren genöthiget seye. Als
hat er fünf Quästiones hiesiger Theologischer und Juridischer Facultät für-
gelegt / um darüber ein wohlgegründetes Bedenken auszufertigen.

Wann nun unsere Theologische Facultät diesem des Hr. Specialis Spei-
dels billigen Begehren Ambts: wegen sich nicht entziehen können; Als haben
Wir in der Furcht des Herrn / mit redlicher Beyseitsetzung aller Parthey-
lichkeit / nach reiffer Überlegung der samtllichen in solcher Specie Facti erzehl-
ter Umstände / über diejenige derer fünf Quästionum, so sich in unser Fo-
rum Theologicum beziehen / folgende gründliche Decision mitzutheilen ein-
müthig beschlossen.

Die erste Haupt-Frag ist folgende:

Ob Specialis im alten Schlotterischen Handel / mit Deferirung des auf
dem Diacono Fischer gelegenen öffentlichen Scortations-Verdachts:
und hernach mit seiner Ambts-Bezeugung gegen der verstorbenen
Schlotterin: dergleichen daß er nach ausgefallenem Cassations-Decret
zu seiner Ambts- und Familie-Rettung / und pro Administratione Ju-
stitie sichs Geld kosten lassen / bey denen vorgewalteten Umständen
recht gethan habe / oder unrecht?

Da diese Haupt-Frag drey besondere Fragen in sich begreiffet / muß auf
eine jede ins besondere geantwortet werden.

Was die erste Special-Frage betrifft: Ob Specialis im alten Schlotteri-
schen Handel / mit Deferirung des auf dem Diacono Fischer gelegenen
öffentlichen Scortations-Verdachts / recht gethan habe oder unrecht?
So geben alle in der Specie Facti weitläufig erklärte Umstände zu erken-
nen / daß Hr. Specialis nach seinem tragenden heiligen Ambt / in seiner
gan-